

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 45 (1947)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Die 27. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten 1947

Autor: Braschler, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die 27. Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten 1947

Die Vermessungsaufsichtsbeamten des Bundes und der Kantone trafen sich zu ihrer ordentlichen jährlichen Konferenz am 10. und 11. Oktober in Genf. Der Präsident, Herr R. Strüby, Kantonsgeometer, Solothurn, eröffnete die Tagung im Maison des Congrès am 10. Oktober.

Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte wurde beschlossen die Konferenz für das Jahr 1948 im Kanton Bern abzuhalten. Herr A. Bueß, Kantonsgeometer, Bern, dankte für die dem Kanton erwiesene Ehre und gab seiner Freude darüber Ausdruck, die Vertreter des Bundes und der Kantone im kommenden Jahre begrüßen zu dürfen.

Herr Vermessungsdirektor Dr. h.c. Baltensperger hatte den Konferenzteilnehmern wieder einige wichtige und interessante, die Grundbuchvermessung betreffende Mitteilungen zu machen.

1. Die Erteilung des Fachausweises als Vermessungstechniker im Jahre 1946, ohne Prüfung, und über die Abhaltung der praktischen Prüfung für Vermessungstechniker im Jahre 1947.

Nach den Übergangs- und Schlußbestimmungen der Weisungen über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen vom 22. März 1946 ließen 165 Gesuche von Vermessungstechnikern ein um Erlaß der Prüfung und Erteilung des Fachausweises in einem oder mehreren Fachgebieten.

44 Gesuche mußten abgewiesen werden. Allen Kantonen wurde ein Verzeichnis jener Kandidaten zugestellt, welche den Fachausweis erhalten hatten mit der Bezeichnung der entsprechenden Fachgebiete.

Anfangs Oktober dieses Jahres fand nun die erste Fachprüfung statt. Es waren meist ältere Vermessungstechniker, die sich zur Prüfung stellten. Da die betreffenden Kandidaten seit Abschluß ihrer Lehrzeit ununterbrochen in der Praxis standen, wurde ihnen die Prüfung dadurch erleichtert, daß man ihnen das vorgeschriebene Praxisjahr pro Fachgebiet erließ. Die Prüfungen dauerten 4 Tage und wurden von 7 Examinatoren und 5 Experten abgenommen. Von den 35 Kandidaten beendeten 34 die Prüfung.

In der Diskussion erkundigte sich Herr Zingg, Zürich darnach, wer die neuen Grenzen bei Nachführungen zu bestimmen habe. Herr Vermessungsdirektor Baltensperger betonte, daß die Festsetzung aller neuen Grenzen bei Nachführungen Sache des Grundbuchgeometers sei.

2. Die Auszahlungsprogramme für die Grundbuchvermessungen.

Herr Vermessungsdirektor Dr. Baltensperger orientierte sodann über den Stand der Arbeiten der schweizerischen Grundbuchvermessung. Gegenwärtig sind 669 Unternehmen in Arbeit mit einer Kostensumme von 20,4 Millionen Franken. Davon sind 15,2 Millionen durch den Bund zu tragen. 5,6 Millionen sind bis Ende 1946 bereits als Teilzahlungen ausgerichtet worden. In diesen Zahlen sind die jährlichen Bundesbeiträge an die Nachführungskosten mit 1,4 Millionen Franken nicht inbegriffen. In allen Kantonen ist bezüglich der Grundbuchvermessung eine Verlangsamung eingetreten. Die Finanzkommission der eidgenössischen Räte hat festgestellt, daß die Einlagen des Bundes in den Grundbuchvermessungsfonds nicht mit der Höhe der Auszahlungen im Einklang sind. Die jährlichen Einlagen von 2,6 Millionen Franken wurden 1946 auf 1,65 und für 1947 auf 1,5 Millionen reduziert. Nachdem nun die Meliorationsarbeiten zurückgehen, müssen wieder in vermehrtem Maße Grundbuchvermessungen durchgeführt und bereits in Arbeit befindliche Werke unverzüglich gefördert und beendet werden. Die Zahlungsprogramme sollen inskünftig der Wirklichkeit entsprechen.

3. Der Stand der Revision des allgemeinen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessungen der Schweiz vom 13. November 1923.

Seit der letzten Konferenz sind die Arbeiten weiter gefördert worden. Die Zeitdauer wurde provisorisch festgesetzt. Die Weiterführung der Grundbuchvermessung in Gebieten mit starker Parzellierung muß auf die Güterzusammenlegungsarbeiten Rücksicht nehmen. Bezuglich der Übersichtspläne sind die Bedürfnisse der Armee maßgebend. Es wird noch mit 70 Jahren gerechnet werden müssen, bis die Grundbuchvermessung in unserm Lande durchgeführt sein wird. Sobald der allgemeine Plan mit jedem Kanton bereinigt ist, wird er definitiv festgelegt werden können.

Mikrofilmphotographie, Grundbuch und Grundbuchvermessung.

Auf Grund der von Herrn Dir. Lachavanne letztes Jahr in Sarnen gemachten Anregung betreffend *Erhaltung und Sicherung der Pläne und Dokumente der Grundbuchvermessung und des Grundbuchs* durch Mikrofilmphotographie wurde zum Studium dieser Frage eine Spezialkommission bestellt, in deren Auftrag Herr Ing. Härry, I. Adjunkt des eidg. Vermessungsdirektors, Bericht erstattete.

Wir können folgende Vorkehrungen für die Sicherung der Vermessungswerke treffen:

1. *Versicherung gegen Feuerschaden.* Diese schützt aber nicht gegen die Zerstörung des Werkes.
2. *Feuer- und bombensichere Aufbewahrung.* Dies erfordert komplizierte und teure Anlagen.
3. *Evakuierung.* Diese ist kostspielig und erfordert viel Platz.
4. *Versteckte und sichere Aufbewahrung von Mikrophotos.* Dies bietet eine maximale Sicherheit gegen Feuer- und Kriegsschäden.

Die rechtlichen Vorschriften für die Aufbewahrung und Sicherung der Vermessungswerke sind in Art. 110 der eidg. Grundbuchverordnung, in Art. 12 der Grundbuchvermessungsverordnung und in Art. 54 der eidg. Vermessungsinstruktion enthalten.

Die Mikrofilmphotographie ist ein geeignetes Mittel, um die Pläne und Schriftstücke mit kleinstem Gewicht und im kleinsten Raummaß aufzubewahren. Wir haben eine originalgetreue Wiedergabe. Das nötige Raummaß lässt sich 70–100 mal verkleinern. Die USA. haben während des Krieges ihre gesamte Dienst- und Privatpost inkl. Befehle an die Armee als Mikrophotographie nach Übersee transportiert.

Bei uns sollten vor allem die Grundbuchakten photographiert werden. Es betrifft dies das Hauptbuch, das Eigentümerverzeichnis und die Mutationsakten; die Pläne, Handrisse und Feldaufnahmen dagegen nur, wenn keine Doppel vorhanden sind, ebenso die Register. Dasselbe ist der Fall bei den Koordinaten- und Höhenverzeichnissen, wenn keine Kopien auf Pauspapier vorhanden sind. Nicht nötig sind die Photoaufnahmen für die Flächenrechnung. Photos kommen bedeutend billiger zu stehen als Heliographien und Plandrucke.

Die Erhaltung der Dokumente ist Sache der Kantone und der Gemeinden. Für zentralistisch organisierte Grundbuch- und Vermessungsämter lohnt sich die Anschaffung von Spezialapparaten. Hier ist die Mikrophotographie billig. Nach diesen sehr interessanten Ausführungen von Herrn Ing. Härry wurde beschlossen, der Vorstand sei beauftragt, die Angelegenheit durch die Spezialkommission weiter verfolgen zu lassen.

Anschließend sprach Herr Kantonsgeometer A. Bueß, Bern, über die *Reglemente für die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlußprüfung im Berufe des Vermessungszeichners*.

In erster Linie gehört der rechte Mann an den rechten Platz. Die richtige Berufswahl spielt sicher eine sehr große Rolle. Der Lehrmeister

ist verpflichtet, den Lehrling auszubilden. Im allgemeinen werden bei uns die gewerblichen Berufe unterschätzt und die kaufmännischen und akademischen überschätzt.

Das Reglement I über die Lehrlingsausbildung ist knapp und klar gefaßt.

Im Reglement II über die Mindestanforderung der Lehrabschlußprüfung wird das Hauptgewicht auf das Zeichnen verlegt.

Das für die deutschschweizerischen Kantone aufgestellte Reglement III liegt gegenwärtig beim Biga. Es regelt die Durchführung der zentralen Kurse in Zürich. Alle Reglemente sollten nun auf 1. Januar 1948 in Kraft gesetzt werden können. Wichtig ist natürlich, daß sich Lehrmeister und Vermessungsaufsicht an die Vorschriften halten.

Nach reger Diskussion referierte Herr E. Bachmann, Kantonsgeometer Basel-Stadt, über die *Revision des Studienplanes der ETH. im Kulturingenieur- und Vermessungswesen*.

Im Jahre 1945 machte die GEP. eine Eingabe an den Schweiz. Schulrat. Darnach sollte den jungen Ingenieurstudenten in vermehrtem Maße der Besuch der allgemein bildenden Vorlesungen ermöglicht werden. Die obligatorischen Vorlesungen sind nach Möglichkeit zu reduzieren. Die bestellte Spezialkommission für die Abteilung VIII, Kulturingenieur- und Vermessungswesen, kam zum Schluß, daß wohl die allgemein-bildenden Fächer erweitert werden sollten, daß es jedoch nicht möglich sei, die obligatorischen Fächer zu reduzieren. 40 Wochenstunden sind zu viel pro Semester und die Semesterzahl sei von 7 auf 8 zu erhöhen. Betrachten wir den Werdegang der Ausbildung der Grundbuchgeometer, so zeigt sich folgendes Bild: 1913 wurde die Maturität für das Geometerexamen verlangt. Damit kam der Geometer an die ETH. Nach 5 Semestern konnte er seine theoretische Prüfung vor der eidg. Prüfungskommission ablegen. Die Hochschule ist der Auffassung, daß 7 Semester das Minimum für ein akademisches Studium bedeuten. 1932 hat der Geometerverein das Ersuchen gestellt, den Geometer in 7 Semestern auszubilden. Er erhielt damit eine vollakademische Bildung und konnte die theoretische Prüfung an der Hochschule ablegen. 1940 wurde die Frage neuerdings geprüft. In einem Fragebogen sprachen sich 96 % für das siebensemestrige Studium aus. Die Frage der Ausbildung am Technikum wurde abgelehnt. Seit Herbst 1941 machen 80 % aller Kulturingenieure das Geometerpatent. Die Diplomarbeit wird jetzt an der ETH. im 8. Semester gemacht, so daß wir effektiv 7 1/2 Semester Ausbildung haben. Die Studienverlängerung auf 8 Semester ist ein Ausweg, der das Problem nicht löst. Jetzt ist der Moment gekommen, wo auch die Frage der Hilfskräfte gelöst werden muß. Die Hochschulen in Zürich und Lausanne müssen sich zusammenschließen und aufeinander abgestimmt werden.

Infolge Zeitmangel mußte die Diskussion über dieses Thema auf den Samstagvormittag verlegt werden.

Nach dem Mittagessen folgte eine Exkursion durch den Kanton Genf.

Am Abend waren sämtliche Konferenzteilnehmer zum Nachessen ins Hotel Beau Séjour eingeladen, das vom Staatsrat des Kantons Genf offeriert wurde. Als Vertreter der Genfer Behörden waren Herr Staatsrat Deboule, sowie ein Vertreter des Stadtrates und der Kanzler von Genf anwesend.

Nach dem offiziellen Bankett schloß sich ein Unterhaltungsabend an, umrahmt von Liedervorträgen einer Genfer Trachtengruppe, der sich bei Tanz bis in den Morgen hinauszog. Es war ein genußreicher Abend, wie ihn nur unsere welschen Miteidgenossen zu organisieren und durchzuführen verstehen.

Am Samstag, dem 11. Oktober wurden die Verhandlungen weitergeführt. Vorerst erfolgte die Diskussion über die Revision des Studienplanes an der Abteilung VIII der ETH.

Herr Solari, Chef des Meliorations- und Vermessungsamtes des Kantons Tessin, erläuterte die Gründe, die Herr Prof. Ramser an der Hauptversammlung des schweizerischen Kulturingenieurvereins in Lugano für die Studienverlängerung darlegte. Im Kanton Tessin werden keine Vermessungen mehr ohne Güterzusammenlegung zur Durchführung gelangen. Der gleiche Techniker hat die Güterzusammenlegung, die damit verbundenen technischen Arbeiten und anschließend die Vermarkung und die Grundbuchvermessung des neuen Besitzstandes durchzuführen. Die Aufgaben sind sehr vielseitig. Die Hochschulen von Lausanne und Zürich sollten besser koordiniert werden. Er ist mit einer Studienverlängerung nicht einverstanden. Die Schule kann eben nicht alles bieten.

Herr Ing. E. Tanner, Chef des kantonalen Meliorations- und Vermessungsamtes Zürich legte die Gründe dar, die zum Vorschlag der Erhöhung auf 8 Semester geführt haben. Die Zukunftsaufgabe liegt im Meliorationswesen in der Güterzusammenlegung. Damit sind aber zahlreiche konstruktive Aufgaben verbunden. Zwei Generationen haben noch Arbeit mit Güterzusammenlegungen und Grundbuchvermessung. Orts- und Regionalplanung müssen mit der Integralmelioration gleichzeitig entstehen. Der Ingenieur mit Geometerpatent ist der berufene Mann, diese Aufgaben zu lösen. Neuerdings kommen nun noch die Waldzusammenlegungen dazu. Zum Vermessungswesen kommen die Bauarbeiten. Es geht nicht mehr mit 7 Semestern. Für eine vertiefte Grundschulung ist das 8. Semester notwendig. Die rechtliche Ausbildung darf keinesfalls vernachlässigt werden. Die Frage der Hilfskräfteausbildung muß in diesem Zusammenhang gelöst werden. Am besten wäre, wenn zwischen dem Hochschulfachmann und dem Zeichner ein an der Mittelschule ausgebildeter Techniker eingeschaltet würde, wie das bei allen andern technischen Berufszweigen der Fall ist. Der Redner schlägt eine Spezialkommission unserer Konferenz vor, die diese Frage prüfen soll. Wir müssen den Anforderungen der Praxis gerecht werden. Zur Frage des Geometerpatentes äußert sich der Redner, daß das Weglassen der Praxis oder die Verkürzung ihrer Dauer nicht in Frage komme. Hingegen ist das Reglement heute revisionsbedürftig. Wir haben heute vorgeschrieben: 18 Monate Geometerpraxis, 6 Monate Baupraxis. Das letztere ist heute überholt. Die 18 Monate sollen beibehalten werden, aber dann nur Praxis in Vermessung und Nachführung. Güterzusammenlegung gehört nicht dazu. So erhalten wir besser qualifizierte Leute als bis anhin.

Der Berichterstatter erinnerte an die Zeit seines Studiums an der ETH. und an die schon in den Jahren 1930–1934 sehr überlasteten Stundenpläne in den oberen Semestern. Zur Kostenfrage der Grundbuchvermessung ist zu bemerken, daß wir im Privatbetrieb früher keinen Unterschied in der Entlohnung festgestellt haben, indem damals die jungen Ingenieure und Geometer gleich bezahlt wurden, wie gleichaltrige Vermessungstechniker. Die private Geometerschaft hat sich nicht an die vorgeschriebenen Löhne der Angestellten gehalten. Heute haben wir den Praxistechniker. Dies sollte sich verbilligend auf die Vermessungskosten auswirken. Wenn wir nun den Techniker am Technikum ausbilden, dann will derselbe bestimmt das Geometerpatent erwerben. Wir haben heute zwei gegenteilige Meinungen. Kulturingenieur und Geometer dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Eine Spezialkommission ist zu begrüßen und unbedingt notwendig. Die Studienverlängerung um praktisch $\frac{1}{2}$ Semester ist sicher tragbar.

Herr Kantonsoberförster Dr. h. c. M. Oechslin, Altdorf, sprach in einem wohlvorbereiteten längeren Diskussionsvotum zur Konferenz. Wir hoffen, daß diese gehaltvolle Ansprache in dieser Zeitschrift ungekürzt allen Fachkollegen zugänglich gemacht wird.

Herr Dr. Hegg, directeur du cadastre, Lausanne, bemerkte, daß wir mit der Erhöhung der Semesterzahl die Grundbuchvermessung un-

populär machen und dazu noch die Kosten erhöhen. In Lausanne werden heute die Geometer in 5 Semestern ausgebildet. Die Schulen von Zürich und Lausanne müssen sich annähern. Man muß die Programme in erster Linie revidieren und anpassen. Wir wollen keine Geometer I. Klasse von Zürich und solche II. Klasse von Lausanne. Es ist gefährlich, die Studienzeit zu verlängern. Eine Kommission soll die Frage abklären.

Herr Ing. H. Härry betonte, daß bei der vorliegenden Gelegenheit die Ausbildungsfrage von *Grund auf gelöst* werden sollte. Die bloße Erweiterung des Fachstudiums ist abzulehnen; Förderung verdient die Festigung der Grundschulung und die Freiheit zur Vervollständigung der humanistischen Bildung. Spezialitäten im Fachwissen sollen der freiwilligen Ausbildung an der Hochschule und in der Praxis vorbehalten bleiben. Bei viel Gemeinsamem in den Berufsbildern der Kulturingenieure und Grundbuchgeometer sind auch Verschiedenheiten nicht zu übersehen: der eine ist der konstruktive, der andere der analytische Typ. In der Überschneidungszone der beiden Berufe gehört die gemeinsame Grundschulung, die Güterzusammenlegung und die Grundbuchvermessung im Umfang des Prüfungsreglementes für Grundbuchgeometer. Darauf sollte die Hochschulausbildung Rücksicht nehmen, was darauf führen dürfte, nach einer grundlegenden Ausbildung in den oberen Semestern in zwei verschiedenen Richtungen auszubilden. Die eine Richtung hätte das Konstruktive, Kulturtechnische, Landwirtschaftliche mehr zu betonen, die andere das Analytische, die besonderen Vermessungsmethoden und die rechtlich-technische Verfügung über den Boden. Die Hochschule muß die Freiheit einräumen, nicht alle mit einem überlasteten Studienplan durch das gleiche Loch zu zwängen. Auch der für unseren Nachwuchs wichtige und wertvolle Austausch zwischen Zürich und Lausanne in den unteren Semestern läßt sich bei dieser Gelegenheit erreichen, wenn man will. Aber nur gegenseitige Achtung der in verschiedener Richtung beruflich Tätigen, guter Wille und die Zusammenarbeit Gut-gesinnter (Hochschullehrer und Praktiker) kann eine allseitig befriedigende Lösung bringen.

Obwohl die Diskussion noch nicht erschöpft war, und sich die Herren Dr. h. c. Baltensperger und Kantonsgeometer Bachmann, Basel, noch nicht geäußert hatten, mußte Präsident Strüby in Anbetracht der vorgerückten Zeit die Verhandlungen über dieses Thema schließen.

Der Vorstand wird sich für die Abklärung dieser Frage erweitern. Eventuell muß an einer außerordentlichen Konferenz das Thema abschließend behandelt werden.

Anschließend referierte *Herr Ing. de Raemy, Direktor-Stellvertreter der eidg. Landestopographie* über die geodätischen Grundlagen des Kantons Genf.

In Nr. 22 des „Bulletin technique de la Suisse romande“ vom Jahre 1923 wurde dieses Thema bereits von Herrn Dr. h. c. Zölly behandelt. Ein Separatdruck dieser Arbeit „Les bases géodésiques des mensurations dans le canton de Genève depuis 1821“ ist durch die Landestopographie herausgegeben worden.

Die erste Triangulation im Kanton Genf wurde schon im Jahre 1630 durchgeführt. Nach 1821 finden wir bei geodätischen Arbeiten im Kanton Genf Stabshauptmann Henri Pestalozzi, 1821–22, Hypolyte de Saussure, welcher 1828–1831 die Triangulation 2. und 3. Ordnung in der Waadt ausführte. Neben Oberstquartiermeister G. H. Dufour finden wir den Namen des Geodäten Jean-Frédéric d'Osterwald, der 1835–1837 die Beobachtungen und Berechnungen ausführte. 1842 wurde eine topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000 über den Kanton Genf herausgegeben. 1893 bis 1896 entstand die neue Triangulation I.–III. Ordnung, welche 1909 bis 1912 revidiert wurde. Erst im Jahre 1921 wurde die Grundbuchtriangulation IV. Ordnung beendet.

Als letzter Referent sprach Herr *E. Dériaz, sous-directeur-géomètre du Canton de Genève* über *die Grundbuchvermessung dieses Kantons*.

Die Geschichte der Katastervermessung Genfs läßt sich in 2 Epochen einteilen, in diejenige vor und jene nach 1841, dem Jahre, da das Katastergesetz in Kraft trat. Bis zum 18. Jahrhundert findet man in den Archiven nur Ansichtspläne. 1726 erhielt Ingenieur und Architekt Billon den Auftrag, einen geometrischen Plan 1 : 240 aller Häuser der Stadt zu erstellen. Hauptmann Micheli du Crest war der Initiant dieser Idee und stellte auch das diesbezügliche Reglement auf. Die französische Nationalversammlung, ein Kind der Revolution von 1789, beschloß 1791 die Erstellung eines Katasters über das gesamte Gebiet. Diese Arbeiten dauerten von 1806 bis 1818. Die Vermessungen wurden jedoch zu wenig sorgfältig ausgeführt und waren auch nicht populär. Die Notwendigkeit einer neuen Katastervermessung wurde dann durch das Gesetz vom Februar 1841 festgelegt. Kantonsingenieur G. H. Dufour stellte die Instruktion auf und besorgte die Überwachung und Verifikation der Triangulation und der Detailvermessung. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurde außer der Stadt anno 1845–1856 der ganze Kanton vermessen, was eine sehr beachtenswerte Leistung jener Zeit war.

Mit der Einführung des ZGB. und der Übernahme der Oberaufsicht über die Grundbuchvermessung durch den Bund wurden diese alten Vermessungen provisorisch anerkannt, was wieder für die Qualität der Arbeiten Dufours spricht. Heute werden diese Pläne noch für drei Viertel des Kantonsgebietes benutzt.

Das Gesetz von 1841 schrieb vor: Vermarkung der Parzellen und Anerkennung durch die Grundeigentümer. Triangulation und Detailaufnahme. Erstellen der Pläne und Register. Anerkennung der Akten durch die Grundeigentümer und Inkraftsetzung des Vermessungswerkes.

Die Vermessungen wurden immer über das Gebiet einer Gemeinde ausgeführt. Die technischen Bestandteile umfaßten den Polygongeplan, einen Übersichtsplan der Gemeinde 1 : 10000 mit der Blatteinteilung, die Detailpläne 1 : 1000 und die Handrisse 1 : 500 (bei stark zerstückelten Gebieten, Städte und Dörfer 1 : 250).

Neben den Plänen war das Parzellenverzeichnis nach den Nummern geordnet, das Gebäudeverzeichnis, das Eigentümerverzeichnis mit allen Grundstücksnummern, ein alphabetisches Verzeichnis aller Eigentümer und das Mutationsverzeichnis zu erstellen. Mutationen durften nur durch vom Regierungsrat ernannte Geometer auf Grund einer Bescheinigung des Hypothekaramtes vorgenommen werden. Das Katastergesetz von 1841 war für jene Zeit außerordentlich fortschrittlich und blieb mit einigen Abänderungen in Kraft bis 1892. Am 22. Oktober d. J. trat das Gesetz über die Ausführung der Vermessung der Stadt Genf in Kraft. Die Arbeiten waren 1911 beendet und wurden vom Bund definitiv anerkannt.

Dieser sehr interessante Vortrag bot einen wertvollen Einblick in die Eigenart des Vermessungswesens im Kanton Genf. Dieser Kanton hat für die Entwicklung des Vermessungswesens in der übrigen Schweiz wertvolle Pionierarbeit geleistet.

Nach diesem Referat fuhren wir hinaus durch das Güterzusammensetzungsgebiet von Meinier nach dem Château du Crest, wo wir das mehrere hundert Jahre alte Schloß besichtigten, welches nun schon 300 Jahre im Besitz der Familie Micheli ist.

Nach dem Mittagessen in Jussy ging die Fahrt nach Gy, Corsier, Bellerive längs dem Seeufer, vorbei am Pierre du Niton, dem Ausgangspunkt unseres Landesnivelllements, zurück nach Genf. Damit fand die 27. Konferenz ihren Abschluß.

Wir danken dem Genfer Regierungsrat, Herrn Dir. Lachavanne und Kantonsgeometer Dériaz für die Gastfreundschaft und die tadellose Organisation der Tagung, die allen Teilnehmern eine bleibende Erinnerung sein wird.

H. Braschler.